

Titel:

Restitutionsklage auf Aufhebung eines zivilgerichtlichen Berufungsendurteils

Normenkette:

ZPO § 580, § 581, § 584, § 586

Leitsatz:

Für die Zulässigkeit der Restitutionsklage genügt das Behaupten von Wiederaufnahmegründen des § 580 ZPO. Die Frage, ob ein entsprechender Grund tatsächlich vorliegt, ist eine Frage der Begründetheit. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Restitutionsklage, Berufungsendurteil, Versäumnisurteil, Prozessvertreter, Aktivlegitimation, Wegerecht, Wiederaufnahmegrund, Wiederaufnahmeantrag, Eintragung, Grundbuch

Vorinstanz:

AG Hersbruck, Versäumnisurteil vom 01.10.2015 – 2 C 531/15

Rechtsmittelinstanz:

VerfGH München, Entscheidung vom 09.08.2021 – Vf. 111-VI-20

Fundstelle:

BeckRS 2020, 50034

Tenor

1. Die Restitutionsklage wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

1

Die Klägerin begehrt mit ihrer Restitutionsklage die Aufhebung des Berufungsendurteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27.04.2018 und in dessen Folge auch die Aufhebung des klageabweisenden Endurteils des Amtsgerichts Hersbruck vom 21.10.2016.

2

Bei den Grundstücken Flurnummern ... und ... der Gemarkung ... handelt es sich um benachbarte Flächen. Mit Schreiben vom 13.04.2014 erhob die Klägerin Klage, mit welcher sie die Durchsetzung eines altrechtlichen Wegerechts über das Grundstück der Beklagten Flurnummer ... zu dem Grundstück Flurnummer ... begehrt. Zur Begründung führte sie insbesondere aus, dass die Zufahrt zum heutigen Grundstück Flurnummer ... seit unvorstellbaren Zeiten über das Nachbargrundstück Flurnummer ... verlaufen sei. Entscheidend seien die Rechtsverhältnisse nach Urvermessung und Liquidation ... In der Klageerwidderung bestritt die Beklagtenseite insbesondere das Eigentum der Klägerin am Grundstück Flurnummer ... mit Nichtwissen. Zudem wurde das Bestehen eines altrechtlichen Wegerechts in Abrede gestellt.

3

Mit Versäumnisurteil vom 01.10.2015 wies das Amtsgericht Hersbruck die Klage ab.

4

Nach zulässigem Einspruch durch die Klägerin wurde das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hersbruck durch Endurteil des Amtsgerichts Hersbruck vom 21.10.2016 aufrechterhalten. Zur Begründung führte das Amtsgericht Hersbruck insbesondere aus, die Klägerin habe ihre Aktivlegitimation nicht nachgewiesen. Bereits in der Klageerwiderung sei das behauptete Eigentum der Klägerin zulässigerweise mit Nichtwissen bestritten worden. Die Klägerin habe keinen Beweis angeboten, Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer ... zu sein. Unabhängig davon sei die Klage auch deswegen unbegründet, weil die Klägerin keinen Nachweis dafür führen können, dass ein altrechtliches Wegerecht bestehe. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Urteil des Amtsgerichts Hersbruck vom 14.01.2016 (Blatt 228-240) Bezug genommen.

5

Gegen das der Klägerin am 25.10.2016 zugestellte Urteil legte die Klägerin Berufung bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth ein. Mit dieser begehrte die Klägerin die Aufhebung des Endurteils des Amtsgerichts Hersbruck vom 21.10.2016 sowie des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hersbruck vom 01.10.2015 und die Feststellung, der Klägerin den Weg über die Flurnummer ... zur Flurnummer ..., Gemarkung ... zu gewähren. Zum Nachweis der Aktivlegitimation wurde ein Grundbuchauszug vorgelegt und ausgeführt, das Amtsgericht hätte die Klägerin „im Rahmen der richterlichen Fürsorgepflicht (...) darauf hinweisen können, dass durch einen einfachen Grundbuchauszug diese Aktivlegitimation nachgewiesen wird“. Darüber hinaus beruhe die Ablehnung des geltend gemachten Wegerechts auf einer Rechtsverletzung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 02.02.2017 (Blatt 298ff) Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 28.03.2017 ergänzte die Klägerin unter anderem, ihre Aktivlegitimation ergebe sich daraus, dass eine Vermessungsamtsauskunft vorliege und nur der Eigentümer eine solche Auskunft erhalte.

6

Mit Endurteil vom 27.04.2018, dem Prozessvertreter der Klägerin zugestellt am 07.05.2018, wies das Landgericht Nürnberg-Fürth die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Hersbruck vom 21.10.2016 zurück. Die Klägerin habe auf das Bestreiten ihrer Eigentümerstellung mit Nichtwissen in erster Instanz nicht reagiert. Der mit der Berufungsbegründung vorgelegte Grundbuchauszug habe in der Berufungsinstanz gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden können. Da bereits in der Klageerwiderung an prominenter Stelle die Eigentümerstellung der Klägerin in Abrede gestellt worden sei, habe das Amtsgericht davon ausgehen dürfen, dass der Einwand von ihr weder übersehen noch für unerheblich gehalten würde. Die Eigentümerstellung der Klägerin sei auch in der Berufungsinstanz nicht unstreitig gestellt worden. Ohne dass es für den Ausgang des Rechtsstreits noch darauf ankäme, habe die Berufung auch deshalb keinen Erfolg, da das Amtsgericht fehlerfrei vom fehlenden Nachweis eines altrechtlichen Wegerechts ausgegangen sei. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27.04.2018 (Blatt 375-380) Bezug genommen. Mit Entscheidung vom 04.02.2019 wurde eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof abgewiesen.

7

Mit Schreiben vom 15.07.2019 (Blatt 577) beantragte die Klägerin selbst bei dem Amtsgericht Hersbruck im Wege einer Restitutionsklage die Wiederaufnahme des Verfahrens. Nach einem entsprechenden Hinweis des Amtsgerichts Hersbruck, das für die Restitutionsklage das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig sei, verwies das Amtsgericht Hersbruck den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin mit Beschluss vom 14.10.2019 an das Landgericht Nürnberg-Fürth.

8

Die Klägerin behauptete zunächst, das Grundbuchamt des Amtsgerichts Hersbruck und dann der Direktor des Amtsgerichts hätten eine falsche Auskunft in Sachen Grundbuch gegeben. Das Urteil stütze sich darüber hinaus auf das mit Nichtwissen bestrittene Eigentum der Klägerin an dem Grundstück Flurnummer ..., obwohl die Beklagte zu 2) aufgrund eines Abmarkungsprotokolls vom 13.04.1994 von den Eigentumsverhältnissen gewusst habe. Im Übrigen bestehe auch das altrechtliche Wegerecht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 15.07.2019 (Blatt 577-650) Bezug genommen.

9

Der Vortrag wurde sodann konkretisiert: bei der Auskunft des Direktors des Amtsgerichts Hersbruck handele es sich um dessen Schreiben vom 19.01.2017 und 28.12.2016. Die Klägerin habe davon ausgehen können, dass ihre Eintragung im Grundbuch hinsichtlich des Grundstücks innerhalb des gleichen Gerichts

bekannt gewesen ist und deswegen eine Abweisung der Klage nicht erfolgen würde. Bei derartigen Verfahren müsse das Grundbuch beigezogen werden. Zu einer entsprechenden Entscheidung sei das Gericht kraft Gesetzes verpflichtet. Im Übrigen sei jeder Richter auch kraft Gesetzes für das Grundbuch zuständig.

10

Die Klägerin habe erst durch das Auffinden einer Resolution des Reichstags am 10.08.2019 weitere wesentliche Erkenntnisse zum Nachweis des Bestehens eines altrechtlichen Wegerechts gefunden.

11

Die Gegenseite habe auch zu Unrecht das Eigentum der Klägerin bestritten. Es seien hier unrichtige Angaben gemacht worden, da es der Beklagten bekannt gewesen sei, dass die Klägerin Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer ... gewesen ist. Dies ergebe sich aus einem Abmarkungsprotokoll vom 13.04.1994, welches die Beklagte zu 2) auch unterschrieben habe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 14.11.2019 (Blatt 750ff), 19.02.2020 (Blatt 786ff), 18.03.2020 (Blatt 789ff), 19.05.2020 (Blatt 800ff), 02.07.2020 (Blatt 806) und 04.09.2020 (Blatt 812ff) Bezug genommen.

12

Die Klägerin beantragt,

Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27.04.2018, Az. 16 S 8299/16, wird aufgehoben.

13

Die Beklagten beantragen,

Klageabweisung.

14

Die Beklagten meinen, die Klage sei bereits deshalb abweisungsreif, da die Klägerin die wirksam bestrittene Eigentümerstellung nicht nachgewiesen habe. Derart gravierende Versäumnisse könnten nicht mittels einer Restitutionsklage behoben werden. Im Übrigen sei die Klage unzulässig, da nicht in gesetzlicher Form und Frist erhoben. Auch liege der Restitutionsgrund des § 580 Nr. 7 b) ZPO nicht vor. Weder sei ersichtlich, welche Urkunde die Klägerin zwischenzeitlich aufgefunden haben will, noch warum diese im Hauptprozess nicht benutzbar gewesen sein soll. Die Nichtbenutzbarkeit nunmehr vorgelegter Unterlagen beruhe auf einem Verschulden der Klägerin. Im Übrigen hätten die nunmehr vorgelegten Unterlagen keine andere Entscheidung im Hauptprozess herbeigeführt.

15

Beweis ist nicht erhoben worden.

Entscheidungsgründe

16

Die Restitutionsklage ist bereits unzulässig, im Übrigen auch unbegründet.

I.

17

1. Das Landgericht Nürnberg-Fürth ist für die Restitutionsklage gemäß § 584 Abs. 1 ZPO zuständig, da es durch Endurteil vom 27.04.2018, Az. 16 S 8299/16, in der Sache entschieden hat. Die Restitutionsklägerin greift mit ihrem Wiederaufnahmeantrag Rügen auf, welche bereits Gegenstand des Berufungsverfahrens waren.

18

2. Die Klage ist statthaft, da die Restitutionsklägerin schlüssig die Wiederaufnahmegründe des § 580 Nr. 4 und Nr. 7b ZPO behauptet. Die Frage, ob ein entsprechender Grund tatsächlich vorliegt, ist eine Frage der Begründetheit (Zöller-Greger, ZPO, 33. Auflage 2020, § 589 Rn. 2; Münchener Kommentar zur ZPO-Braun, 5. Auflage 2016, § 589 Rn. 1).

19

3. Die Klage ist hinsichtlich des geltend gemachten Restitutionsgründe des § 580 Nr. 4 ZPO unzulässig. Die Klägerin bringt vor, die Beklagten hätten das Eigentum der Klägerin zu Unrecht bestritten. Es seien

unrichtige Angaben gemacht worden, da es den Beklagten bekannt gewesen ist, dass die Klägerin Eigentümerin sei. Dies ergebe sich aus den in den Akten (Bl. 625) befindlichen Abmarkungsprotokoll vom 13.04.1994. Es wird weder vorgetragen, wann die Klägerin hiervon Kenntnis erlangt hat, so dass bereits die Einhaltung der Klagefrist des § 586 Abs. 1 ZPO nicht beurteilt werden kann. Unabhängig davon ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass wegen der behaupteten Straftat eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt noch die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen konnte, § 581 ZPO. Da mithin bereits die besonderen Voraussetzungen des § 581 ZPO nicht vorliegen, ist die Klage betreffend diesen Restitutionsgrund unzulässig.

20

4. Soweit sich die Klägerin auf die Schreiben des Direktors des Amtsgerichts Hersbruck vom 19.01.2017 und 18.12.2016 beruft, ist die Klage ist unzulässig, da verfristet.

21

Die Klägerin behauptet, „das Grundbuchamt des Amtsgerichts Hersbruck und dann der Direktor des Amtsgerichts haben eine falsche Auskunft (...) gegeben“ (Bl. 577). Dies wurde auf gerichtlichen Hinweis vom 21.01.2020 durch den Beklagtenvertreter konkretisiert. Die Klägerin habe davon ausgehen können, dass ihre Eintragung im Grundbuch hinsichtlich des Grundstücks selbst innerhalb des gleichen Gerichts bekannt gewesen ist und deshalb eine Abweisung der Klage nicht erfolgte (Bl. 786). Dies begründet die Klägerin unter Verweis die Schreiben des Direktors des Amtsgerichts Hersbruck vom 19.01.2017 und 28.12.2016, mithin mit Urkunden, welche nach Erlass des Urteils erster Instanz am 21.10.2016 und vor Erlass des Urteils zweiter Instanz am 27.04.2018 errichtet wurden. Selbst wenn unterstellt wird, dass die Klägerin diese Urkunden im Vorprozess aufgrund Präklusion nicht hätte nutzen dürfen - was grundsätzlich eine Wiederaufnahmeklage rechtfertigen kann (BeckOK-Fleck, ZPO, 37. Edition Stand 01.07.2020, § 586 Rn. 11), lagen diese und damit die sich der Klägerin daraus erschließende Erkenntnis mit Erlass des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth am 27.04.2018 vor. Damit begann die Monatsfrist mit Zustellung des Endurteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth am 07.05.2018 und endete am 07.06.2018, § 586 Abs. 1-3 ZPO. Der hierauf gestützte Wiederaufnahmeantrag vom 15.07.2019 (Bl. 577) ist mithin verfristet.

22

5. Da mithin die Einwendungen der Klägerin betreffend die Abweisung der Klage aufgrund der nicht nachgewiesenen Aktivlegitimation bereits unzulässig sind, kommt es auf den den Nachweis des Wegerechts betreffenden Restitutionsgrund nicht mehr an (siehe unten II.3).

II.

23

Die Restitutionsklage wäre darüber hinsichtlich der die Aktivlegitimation betreffenden Gründe auch unbegründet.

24

1. Die Klägerin trägt vor, sie habe davon ausgehen können, dass ihre Eintragung im Grundbuch innerhalb des gleichen Gerichts bekannt gewesen ist und deswegen eine Abweisung mangels nachgewiesener Eigentümerstellung nicht erfolgen würde. Dies ergebe sich aus den Schreiben des Direktors des Amtsgerichts Hersbruck vom 19.01.2017 und 28.12.2016 (Blatt 786; Anlage K 13).

25

Offenbar bezogen hierauf lässt die Klägerin weiter vortragen, dass bei einem derartigen Verfahren das Grundbuch hätte beigezogen werden müsse, das Gericht eine entsprechende Entscheidung hätte betreiben müssen und jeder Richter kraft Gesetzes auch für das Grundbuch zuständig sei.

26

Die Klage wurde ausweislich des Endurteils des Amtsgerichts Hersbruck vom 21.10.2016 abgewiesen, da die Klägerin ihr Eigentum am Waldgrundstück mit der Flurnummer ... trotz Bestreitens durch die Beklagten mangels Beweisantritt nicht nachgewiesen habe. Das Landgericht Nürnberg-Fürth bestätigte dies mit Endurteil vom 27.04.2018. Die Klägerin trägt mithin nunmehr vor, dass bereits das Amtsgericht Hersbruck von Amts wegen vom Eigentum der Klägerin an dem streitgegenständlichen Grundstück hätte ausgehen müssen, da sich ihre Eigentümerstellung aus dem vom Amtsgericht Hersbruck selbst geführten Grundbuch ergebe. Dies habe sich für die Klägerin erst aus den Schreiben des Direktors des Amtsgerichts Hersbruck vom 19.01.2017 und 28.12.2016 ergeben. Im Übrigen hätte das Amtsgericht Hersbruck das Grundbuch von

Amts wegen beiziehen müssen bzw. die Richterin hätte von der Eintragung Kenntnis haben müssen, da sie kraft Gesetzes auch für das Grundbuch zuständig sei.

27

1.1. Hätte die Klägerin daher - wie sich aus den Schreiben des Direktors des Amtsgerichts Hersbruck ergibt - rechtzeitig gewusst, dass das Amtsgericht Hersbruck aufgrund des bei ihm geführten Grundbuches selbst Kenntnis von der Eigentümerstellung der Klägerin gehabt hätte, hätte sich die Klägerin - ihrer Rechtsauffassung einer Verwertung dieser Kenntnis von Amts wegen folgend - nicht anders verhalten, als sie dies ohnehin tat. Sie hätte dann nämlich gerade kein Beweisangebot erbringen müssen und sich auf die Kenntnis des Amtsgerichts Hersbruck verlassen. Es hätte mithin keine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt werden können, § 580 Nr. 7 b) ZPO.

28

1.2. Soweit die Klägerin meinen sollte - wobei sie gegenteiliges vortragen lässt -, dass Amtsgericht Hersbruck hätte darauf hinweisen müssen, dass sie nicht von einer Amtskenntnis ihre Eigentümerstellung ausgehen hätte dürfen, rügt sie den Verstoß einer Hinweispflicht bzw. eines Verfahrensfehlers. Dergleichen kann jedoch nicht im Wege der Restitutionsklage geltend gemacht werden; vielmehr sind diese Gründe im Rahmen einer Berufung geltend zu machen. Dies hat die Klägerin auch im Rahmen des Berufungsverfahrens getan bzw. hätte dies tun können.

29

1.3. Auch wenn das Grundbuch im Übrigen bei dem Amtsgericht Hersbruck geführt wird, ist dessen Inhalt nicht von Amts wegen bei ebenfalls vor dem Amtsgericht Hersbruck geführten Zivilverfahren zu berücksichtigen. Die gegenteilige Auffassung der Klägerin verkennt - worauf bereits in der Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 04.02.2019, Az.Vf. 39-VI-18, im gegenständlichen Verfahren hingewiesen wurde - den bei Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess. Die sich aus dem beim Amtsgericht Hersbruck geführten Grundbuch ergebende Kenntnis der Eigentümerstellung der Klägerin kann auch nicht der das Zivilverfahren entscheidenden Richterin des Amtsgerichts Hersbruck zugerechnet werden. Denn die Entscheidung in einem Zivilverfahren trifft nicht „das Amtsgericht Hersbruck“, sondern der dort mit der Geschäftsaufgabe betraute Einzelrichter, § 22 Abs. 1, Abs. 4 GVG (BeckOK GVG/Niesler, 8. Ed. 1.8.2020, GVG § 22 Rn. 5). Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die weitere Auffassung, jeder Richter sei kraft Gesetzes auch für das Grundbuch zuständig, jeder Grundlage entbehrt. Abgesehen davon, dass die Auffassung nicht begründet wurde, verkennt sie auch die sich aus der Geschäftsverteilung des jeweiligen Gerichtes ergebende Garantie des gesetzlichen Richters, Art. 101 GG.

30

1.4. Es ist nicht ersichtlich, welche weiterführende Kenntnis sich für die Klägerin aus den angeführten Schreiben des Direktors des Amtsgerichts Hersbruck ergeben sollte, bei deren Kenntnis sie im Rahmen des erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren hätte anders vorgehen können.

31

Die Klägerin versucht, den versäumten Nachweis der Eigentümerstellung und damit ihrer Aktivlegitimation durch ein von Amts wegen zu beachtendes gerichtliches Wissen zu konstruieren. Dies hätte die Klägerin zum einen bereits im Berufungsverfahren geltend machen können, § 582 ZPO. Zum anderen ist die Auffassung der Klägerin, wie gezeigt, auch in der Sache unzutreffend und rechtfertigt keine ihr günstigere Entscheidung.

32

1.5. Es hätte mithin keine der Klägerin günstigere Entscheidung herbeigeführt werden können, § 580 Nr. 7 b) ZPO.

33

2. Erneut wurde vorgetragen, dass auch das Schreiben des Vermessungsamtes vom 03.11.2015 als Nachweis der Aktivlegitimation gelte. Auskünfte würden nur an den Eigentümer erteilt.

34

Auch dieses Schreiben lag bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts Hersbruck und des Landgerichts Nürnberg-Fürth vor. Hierzu führte bereits der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 04.02.2019, Az.Vf. 39-VI-18, im gegenständlichen Verfahren aus:

„das Landgericht musste jedoch weder das Schreiben des Vermessungsamtes (...) als Beweis der Aktivlegitimation ansehen.

(1) im Hinblick auf das Schreiben des Vermessungsamtes (...) ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungund Katastergesetz - VermKatG), das jedem Einsicht in das Liegenschaftskataster gewährt und Auskunft erteilt wird, soweit nicht Interessen des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Selbst für die Einsicht in personenbezogene Daten sowie für Auskünfte und Auszüge aus Verzeichnissen, die personenbezogene Daten enthalten, ist lediglich ein berechtigtes Interesse darzulegen(...). Eine Eigentümerstellung ist demnach nicht zwingende Voraussetzung einer Auskunft, sodass aus der Erteilung einer Auskunft keineswegs zwingend auf eine Eigentümerstellung geschlossen werden kann. (...) weil das Schreiben vom 03.11.2015 keine Ausführungen zur Eigentümerstellung und damit keinen Eigentüternachweis enthält."

35

Weder stellt der Vortrag der Klägerin, das Schreiben des Vermessungsamtes gelte als Nachweis der Aktivlegitimation, einen Restitutionsgrund im Sinne des § 580 ZPO dar, noch kann dieses als Nachweis der Aktivlegitimation herangezogen werden. Den Ausführungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist nichts hinzuzufügen.

36

3. Auf den weiter geltend gemachten Restitutionsgrund des Auffindens einer oder weiterer Urkunden, aus welchen sich das Wegerecht der Klägerin ergebe, kommt es damit nicht mehr an. Diese Restitutionsgründe würden zu den Vorentscheidungen nicht in einer solchen Beziehung stehen, dass sie den Urteilen eine der Grundlagen entzieht, auf denen es beruht (vergleiche Zöller-Greger, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 580 Rn. 5). Die Klage der Klägerin wurde maßgeblich aufgrund der nicht nachgewiesenen Aktivlegitimation abgewiesen. Restitutionsgründe, welche letztlich zu einem Wegerecht führen würden, könnten die klage- bzw. berufungsabweisenden Urteile daher nicht zu Fall bringen.

III.

37

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 585, 97 ZPO.

38

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.